

Und schliesslich mag darauf hingewiesen werden, dass — abgesehen von Myconius — verschiedene Freunde Zwinglis in dieser Angelegenheit gar nicht anders empfinden als die Feinde. Wir erinnern an jenes „in Lutherum ed adherentes“ Hedios¹²³), zu welchem Anhang er sich ziemlich sicher selbst zu rechnen scheint. Wir beobachten ferner an jenem aus Glarus berichtenden Cervinus, dass er über den dortigen Vikar nicht aus dem Grunde empört ist, weil dieser den Zwinglikreis falscherweise „Günstlinge, Nachahmer, Anhänger, Verteidiger Luthers“ nennt, sondern weil er selbst sich eben gerade mit Luther so solidarisch fühlt, dass eine Schmähung Luthers auch ihn und Zwingli trifft¹²⁴). Wenn aber Myconius diesen Angriffen gegenüber geltend macht, er habe mit Luther nie etwas zu tun gehabt¹²⁵), so wird weiter unten gezeigt werden, dass diese Ablehnung ihm damals schon von einer vorsichtigen Politik Zwinglis insinuiert worden war. Jedenfalls fällt das schwerer ins Gewicht, dass schliesslich selbst Erasmus dem Zwingli die Bezeichnung „Lutheraner“ ins Gesicht geschleudert hat¹²⁶).

(Fortsetzung folgt.)

Zwinglis Schrift „Eine Antwort, Valentin Compar gegeben“ von England aus zitiert.

Bekanntlich bestanden zwischen den Protestanten Englands und Zürichs zur Zeit Heinrich Bullingers enge Beziehungen. Englische Gelehrte studierten in Zürich, englische Kaufleute liessen sich in Zürich längere Zeit nieder, junge Zürcher zogen zum Studium nach England und ein reger Briefwechsel unterhielt die angeknüpften Beziehungen. In der Sammlung dieser Briefe (*Epistolae Tigurinae de rebus potissimum ad ecclesiae Anglicanae reformationem pertinentibus conscriptae 1531—1558. Cantabrigiae 1848*) findet sich manch interessantes Stück.

Greifen wir ein Beispiel heraus.

Im Anfang des Jahres 1550 hatte der Engländer Christophorus Halesius Zürich verlassen, wo er sich einige Zeit aufgehalten hatte. Er blieb mit einigen Zürchern, mit Heinrich Bullinger und mit Zwinglis Schwiegersohn Rudolph Gwalther im Briefwechsel. Ganz besonders interessant und charakteristisch sind zwei Briefe an

¹²³) 356,1. — ¹²⁴) 429,17 ff. — ¹²⁵) 366,11 ff., 15 ff.; 423,8 ff. — ¹²⁶) 631,8 f.

Gwalther, die wohl zwischen Anfang Februar 1550 und Ende Januar 1551 geschrieben sind (siehe a. a. O. S. 122 f. und 127 ff. [NB. Jahreszahlen fehlen; der erste Brief trägt als Datum nur: Londini, 4 Martii]).

Im ersten Brief bittet Halesius, Gwalther möchte ihm Bilder von Zürcher Reformatoren malen lassen: von Zwingli, Pellican, Theodor Bibliander, Heinrich Bullinger, Rudolph Gwalther selber und wenn möglich auch vom Basler Reformator Oecolampad. Die Bilder sollten von derselben Grösse sein wie ein Bild Gwalthers, das dieser dem Briefschreiber gezeigt hatte. Als Maler wünschte er den „Zürcher Apelles“, womit ohne Zweifel Hans Asper gemeint ist. Die Bilder sollten auf Holz, nicht auf Leinwand gemalt sein. Auch bittet Halesius ausdrücklich, Gwalther möchte dafür sorgen, dass die Bilder mit guten Farben gemalt und mit je vier Versen versehen seien. Überhaupt möchte er auf möglichst sorgfältige Ausführung bedacht sein, auch wenn daraus grosse Kosten entstünden.

Leider ist Gwalthers Antwort nicht erhalten; wir können aber ihren Inhalt aus einem weiteren Brief des Halesius leicht rekonstruieren. Gwalther hatte ihm offenbar geschrieben: Seinen Wunsch könne und wolle er nicht erfüllen. Schicke er ihm solche Bilder, so könnten sie zu Bilderverehrung Anstoss geben, und solchen Bilderdienst dürfe doch Zürich nicht veranlassen!

Halesius suchte dann in einem weiteren Briefe an Gwalther diese Bedenken zu widerlegen (a. a. O. S. 127 ff.): Die heilige Schrift verbiete doch nur Bilder zu machen, wo dies zum Zweck der Anbetung geschähe. Wo aber diese Gefahr nicht bestehe, und wo Bilder an Orten aufgestellt seien, wo deren Anbetung ausgeschlossen sei, da sei weder deren Herstellung noch deren Besitz verboten. Das wisse man doch gerade in Zürich gut genug. Gerade in dieser Stadt fänden sich ja eine Reihe von Bildern, die man ohne Bedenken habe stehen lassen; denn keinem Menschen falle es ein, sie zu verehren. Wer verehere den Affen auf dem Fischmarktbrunnen? Wer bete den Hahn auf dem kleinen Türmchen der Grossmünsterkirche an? Wer werfe sich in Andacht vor dem an einem der beiden Grossmünstertürme angebrachten Bild Karls des Grossen nieder? Wer sei so unvernünftig, dass er ein in der Stiftsbibliothek aufgestelltes Gemälde verehere?

Wie kommt Halesius gerade auf diese ausgezeichnet gut gewählten Beispiele? Sehr einfach! Zwingli hat in seiner Schrift

„Eine Antwort, Valentin Compar gegeben“ dem Urner Landschreiber seine Ansicht über die Bilder und deren Verehrung entwickelt. Dort stellt Zwingli den Grundsatz auf: Wo Gefahr für Bilderverehrung besteht, da sollen die Bilder entfernt werden. Sind aber Bilder an Orten aufgestellt, wo deren Verehrung ausgeschlossen ist, da soll man sie ruhig stehen lassen. Als Beispiele von Bildern, deren Verehrung doch keinem Menschen einfallen und nicht weniger (Näheres siehe in den sachlichen Anmerkungen zur genannten Schrift in der neuen Zwingli-Ausgabe, Band IV, Nr. 53), d. h. mit anderen Worten: Halesius war offenbar ein guter Kenner der Schriften Zwinglis. Wie ihm Gwalther aus übertriebenen Bedenken die gewünschten Reformatorbilder nicht erstellen lassen wollte, wusste ihn Halesius mit Zwinglis eigenen Argumenten zu widerlegen. Ob er damit dann doch seinen Zweck erreichte, wissen wir allerdings leider nicht.

Basel.

Georg Finsler.

Das Blutwunder in Oberflachs vom 26. Juli 1531.

In der Zwingliausgabe von Schuler und Schulthess (Bd. VIII, Briefe Bd. 2, Nr. 59) steht ein Brief des bernischen Landvogts Ulrich Meier — richtiger Megger oder nach seiner eigenen Schreibweise Mögger — an Zwingli, worin der Absender Zwingli Mitteilung macht von einem merkwürdigen Ereignis, das sich am 26. Juli 1531 in einem Dörflein bei Schloss Kasteln im Amt Schenkenberg — gemeint ist das Dorf Oberflachs — zugetragen habe. Aus dem Briefe, wie er in der genannten Ausgabe steht, ist freilich kein klares Bild zu gewinnen, ganz zu schweigen von der voranstehenden lateinischen Wiedergabe, die durch mehrere falsche Übersetzungen völlig irreführend ist¹⁾. Es ist jedenfalls ungenaue Übertragung anzunehmen.

¹⁾ Z. B. wird der Satz: „Auch das Hausvolk, welches vermeint, etwas Grösseres zu sein“, wiedergegeben mit: „Etiam aedis sacrae (homines), qui aliquanto maiores esse sibi videntur“, da er doch nur besagen will, dass die Hausbewohner meinten, die Ursache des Geschreis sei grösser, als sie wirklich war. Der Verfasser hat sich durch diese Übersetzung im Brugger Neujahrsblatt 1913, S. 39 zu falschen Angaben verleiten lassen und verdankt Herrn Dr. Finsler in Basel die richtige Exegese.